



OBJEKTIVE HAFTPFLICHT IM BRAND- ODER EXPLOSIONSFALL



**L'Ardenne
Prévoyante**

Mit dem Willen und dem Wesen anders zu sein.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

(Gesetz vom 30.07.1979 und K.E. vom 05.08.1991)

Für die Auslegung des vorliegenden Vertrags versteht man unter:

VERSICHERUNGSNEHMER

Von Fall zu Fall:

die natürliche oder juristische Person, die den Vertrag in ihrer Eigenschaft als Betreiber des in den besonderen Bedingungen bezeichneten Betriebs unterzeichnet;

oder

die öffentlich-rechtliche oder private Person, die den Vertrag als Organisator des Schulbetriebs oder der Berufsausbildung in der in den besonderen Bedingungen bezeichneten Einrichtung unterzeichnet;

oder

die öffentlich-rechtliche oder private Person, die den Vertrag als Nutzerin des in den besonderen Bedingungen bezeichneten Bürogebäudes unterzeichnet;

oder

die natürliche oder juristische Person, die den Vertrag in ihrer Eigenschaft als Organisatorin der Religionsausübung in der in den besonderen Bedingungen bezeichneten Einrichtung unterzeichnet;

GESELLSCHAFT

Die Versicherungsgesellschaft, mit welcher der Vertrag abgeschlossen wird. L'Ardenne Prévoyante ist eine Marke von AXA Belgium, Versicherungs-AG zugelassen unter Nr. 0039 um die Sparten Leben und Nichtleben auszuüben (K.E. 04-07-1979, B.S. 14-07-1979). Gesellschaftssitz: Place du Trône 1, 1000 Brüssel (Belgien). Korrespondenzadresse: Avenue des Démineurs 5 – B-4970 Stavelot

GESCHÄDIGTER DRITTER

Jede andere Person, die nicht der Versicherungsnehmer ist.

Folgende Personen sind jedoch von der Versicherungsleistung ausgeschlossen:

die Person, die gemäß Artikel 1382 bis 1386 a des Zivilgesetzbuches für den Schaden verantwortlich ist;

die Person, die aufgrund von Artikel 18 des Gesetzes vom 3.7.1978 über die Arbeitsverträge von jeglicher Haftung befreit ist;

die Versicherungsgesellschaft, die in Erfüllung eines anderen als dem vorliegenden Versicherungsvertrag den erlittenen Schaden ersetzt hat.

SCHADENSFALL

Jedes Ereignis oder jede Reihe von Ereignissen derselben Herkunft, die Schäden verursacht hat, die zur Anwendung der Versicherungsleistungen führen.

ARTIKEL 1: GEGENSTAND DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Gegenstand der Versicherung ist die Deckung der objektiven Haftpflicht, die sich für die in den besonderen Bedingungen be-

zeichnete Einrichtung im Brand- oder Explosionsfall aufgrund von Artikel 8 des Gesetzes vom 30.7.1979 in der Person des Versicherungsnehmers ergeben kann.

ARTIKEL 2: AUSSCHLÜSSE

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 7 besteht kein Versicherungsschutz für:

Schäden, die durch vorsätzliches Handeln oder grobes Verschulden des Versicherungsnehmers verursacht werden.

Insbesondere stellt eine Verletzung der Gesetze, Regelungen und Gepflogenheiten, die für die Tätigkeit der in den besonderen Bedingungen genannten Einrichtung gelten, ein grobes Verschulden dar, wenn die Folgen dieses Versäumnisses normalerweise vorhersehbar waren;

Sachschäden, die sich aus einer Haftung gleichwelcher Art des Versicherten ergeben und die durch den Versicherungsschutz „Miethaftung“ oder „Ansprüche Dritter“ eines Feuerversicherungsvertrags versichert werden können.

Für die Anwendung dieses Ausschlusses versteht man unter:

- **Miethaftung:**
Die Haftung für Schäden, Rettungskosten, Räumungs- und Abrisskosten und den Nutzungsausfall, die sich für die Mieter aus Artikel 1732, 1733 und 1735 des Zivilgesetzbuches ergibt;
- **die Haftung als Bewohner:**
Die Haftung für Schäden, Rettungskosten, Räumungs- und Abrisskosten und den Nutzungsausfall, die sich für die Bewohner eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils aus Artikel 1302 des Zivilgesetzbuches ergibt;
- **Ansprüche Dritter:**
Die Haftung des Versicherten aufgrund der Artikel 1382 bis 1386 a des Zivilgesetzbuches für Schäden, Rettungskosten, Räumungs- und Abrisskosten und den Nutzungsausfall, die durch einen Brand oder eine Explosion verursacht werden, bei der die in den besonderen Bedingungen genannte Einrichtung beschädigt wird und die auf Vermögenswerte übergehen, die das Eigentum Dritter sind.

ARTIKEL 3: VERSICHERUNGSSUMMEN

§ 1 Die Versicherungssummen betragen pro Schadensfall: für Schäden, die sich aus körperlichen Verletzungen ergeben: 14.873.611,49€, und für Sachschäden: 743.680,57€.

§ 2 Diese Beträge sind an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex gebunden, wobei der Index vom November 1991 als Basis dient, also 110,34 (Basis 88). Der Index wird jährlich am 30. August angepasst, erstmals am 30. August 1992.

§ 3 Die Versicherungssummen für Sachschäden gelten sowohl für die Beschädigung von Sachen als auch für sogenannte immaterielle Schäden (entgangene Nutzung, Tätigkeitsunterbrechung, Arbeitslosigkeit, Produktionsstillstand, Gewinnverlust und ähnliche Schäden, die sich nicht aus körperlichen Verletzungen ergeben).



ARTIKEL 4: BESCHREIBUNG DES RISIKOS

§ 1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Abschluss des Vertrags alle Umstände genau zu beschreiben, die ihm bekannt sind und von denen er vernünftigerweise annehmen kann, dass es sich dabei für die Gesellschaft um Elemente der Risikoeinschätzung handelt. Während der Laufzeit des Vertrags hat er der Gesellschaft die neuen oder veränderten Umstände anzuzeigen, die geeignet sind, zu einer erheblichen und dauerhaften Verschlechterung des Risikos zu führen.

§ 2 Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 7:

A. führen die Unterlassung oder absichtliche Unrichtigkeit:

- bei Abschluss des Vertrags zur Nichtigkeit des Vertrags;
- während der Laufzeit des Vertrags kann die Gesellschaft, unbeschadet des Rechts, den Vertrag mit sofortiger Wirkung ab dem Datum der Benachrichtigung zu kündigen, dem Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz verweigern.
- Die Prämien, die bis zu dem Zeitpunkt anfallen, in dem die Gesellschaft von dem Betrug erfahren hat, stehen der Gesellschaft als Schadensersatz zu.

B.1 Bei unabsichtlicher Unterlassung oder Unrichtigkeit sowie bei einer Verschlechterung des Risikos, die während der Vertragslaufzeit ordnungsgemäß gemeldet wurde, kann die Gesellschaft:

- den Vertrag aufrechterhalten und die Prämien zu dem Datum, in dem das Versäumnis entdeckt oder die Verschlechterung angezeigt wurde, auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt gültigen Versicherungstarifs anpassen. Der Versicherungsnehmer ist zur Zahlung der erhöhten Versicherungsprämie, die sich daraus ergibt, verpflichtet.
- den Vertrag innerhalb von 30 Tagen kündigen, nachdem sie von dem Versäumnis oder der Verschlechterung Kenntnis erhalten hat;

2. Tritt ein Schadensfall ein, bevor die Gesellschaft Kenntnis von dem unabsichtlichen Versäumnis erhält, beschränkt die Gesellschaft ihren Versicherungsschutz gegenüber dem Versicherungsnehmer entsprechend dem Verhältnis zwischen bezahlter Prämie und der Prämie, die der Versicherungsnehmer hätte zahlen müssen, wenn er das Risiko ordnungsgemäß angezeigt hätte, vorbehaltlich der Bestimmungen unter b) 3. dieses Artikels.

3. Tritt ein Schadensfall ein, bevor die Kündigung oder die Anpassung des Vertrags gemäß b) 1. dieses Artikels wirksam geworden ist, beschränkt die Gesellschaft ihren Versicherungsschutz gegenüber dem Versicherungsnehmer auf die Erstattung aller bezahlten Prämien, sofern sie nachweist, dass sie das Risiko auf keinen Fall versichert hätte.

ARTIKEL 5: VERTRAGSLAUFZEIT

§ 1 Soweit nichts anderes in den besonderen Bedingungen vorgesehen ist, wird der Vertrag für die Dauer eines Jahres geschlossen. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um dieselbe Laufzeit, außer wenn eine Partei per Einschreiben

spätestens drei Monate vor Ende der Laufzeit sich einer Verlängerung widersetzt. Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr werden nicht stillschweigend verlängert.

§ 2 Die Versicherung tritt erst nach Zahlung der ersten Prämie oder, falls zwischen vorläufiger und endgültiger Prämie unterschieden wird, nach Zahlung der ersten vorläufigen Prämie in Kraft.

§ 3 Übernimmt der Versicherungsnehmer aus gleich welchem Grund nicht mehr die Verantwortung gemäß Artikel 1, ist er verpflichtet, die Gesellschaft innerhalb von 8 Tagen zu informieren. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach und ergibt sich daraus ein Nachteil für die Gesellschaft, hat diese das Recht, ihre Leistung gegenüber dem Versicherungsnehmer in Höhe des erlittenen Schadens zu reduzieren. Handelt der Versicherungsnehmer in betrügerischer Absicht, kann die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz verweigern.

§ 4 Verstirbt der Versicherungsnehmer, bleibt der Vertrag zwischen der Gesellschaft und den Erben in Kraft, sofern der Betrieb fortgeführt wird, es sei denn, eine der Parteien kündigt den Vertrag per Einschreiben. Diese Kündigung wird innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

§ 5 Stellt der Versicherungsnehmer den Betrieb endgültig ein oder geht der Versicherungsnehmer Konkurs, wird der Vertrag von Rechts wegen gekündigt.

§ 6 Die Gesellschaft behält sich vor, den Vertrag per Einschreiben zu kündigen:

- bei Unterlassung oder Ungenauigkeit in der Risikobeschreibung oder bei Verschlechterung des Risikos;
- nach jeder Schadensmeldung, spätestens aber einen Monat nach Zahlung der Entschädigungsleistung;
- wenn der vertragliche Selbstbehalt nicht bezahlt wird;
- sofern die Prämie nicht bezahlt wird, solange die Aussetzung des Versicherungsschutzes nicht beendet ist;
- in allen Fällen, in denen der Versicherungsnehmer ganz oder teilweise den Versicherungsschutz verwirkt;
- wenn die Rechtsvorschriften über die Haftpflicht oder die Haftpflichtversicherung ganz oder teilweise in einer Art und Weise geändert werden, dass der Umfang der Verpflichtungen der Gesellschaft davon betroffen sein könnte;
- wenn der Versicherungsnehmer sich weigert, Maßnahmen zur Schadensvermeidung zu ergreifen, die die Gesellschaft für unbedingt erforderlich hält.

Außer wenn von bestimmten Bestimmungen abgewichen wird, wird die Kündigung innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Bekanntgabe zwischen den Parteien wirksam.

§ 7 Bei einer Tarifierhöhung kann der Versicherungsnehmer den Vertrag unter den in Artikel 6 § 7 festgelegten Bedingungen kündigen.

§ 8 Die Gesellschaft darf den Ablauf, die Annullierung, den Rücktritt, die Kündigung, die Aussetzung des Vertrags oder des Versicherungsschutzes den geschädigten Dritten nur für solche Schadensfälle entgegenhalten, die nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen, nachdem die Gesellschaft den Bürgermeister der Gemeinde, in der die in den besonderen Bedingungen genannte Einrichtung gelegen ist, per Einschreiben von dem Ereignis informiert hat, eingetreten sind. Die Frist



beginnt an dem Tag auf die Aufgabe des Einschreibens bei der Post folgenden Tag.

Bei Schadensfällen, die eingetreten sind, obwohl die Annullierung, der Rücktritt, die Kündigung, die Aussetzung des Vertrags oder des Versicherungsschutzes bereits zwischen den Parteien wirksam ist, während die vorstehend erwähnte 30-tägige Frist noch nicht abgelaufen ist, kann die Gesellschaft gegen den Versicherungsnehmer gemäß Art. 7 § 2 Rechtsmittel einlegen.

ARTIKEL 6: PRÄMIE

§1 Gemäß den Angaben in den besonderen Bedingungen ist die Prämie entweder eine Pauschalprämie oder wird im Nachhinein abgerechnet.

§2 Die Prämie ist unteilbar.

§3 Die Prämie gilt nur gegen eine von der Geschäftsführung der Gesellschaft unterzeichnete Quittung vorschriftsmäßig bezahlt.

§4 Wird die Prämie nicht innerhalb von 15 Tagen nach Versand eines eingeschriebenen Mahnschreibens bezahlt, werden die Wirkungen der Versicherung rückwirkend ab dem Fälligkeitstag ausgesetzt. Die Versicherung wird erst wieder an dem auf die vollständige Zahlung dieser Prämie und der Prämien, die möglicherweise während der Aussetzung fällig geworden sind, sowie der Eintreibungskosten folgenden Tag wirksam; einer weiteren Mahnung bedarf es nicht. Die Prämien bleiben während der Zeit der Aussetzung geschuldet.

Für jedes Einschreiben, das der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei Unterlassung der Zahlung eines bestimmten, fälligen und unbestrittenen Geldbetrags - beispielsweise bei Nichtzahlung der Prämie - zusendet, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, eine pauschale und indexierte Entschädigung von 15 Euro zu zahlen.

Zahlt der Versicherer dem Versicherungsnehmer nicht rechtzeitig einen Geldbetrag und hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine Mahnung per Einschreiben zugestellt, erstattet der Versicherer dem Versicherungsnehmer Verwaltungskosten, die auf der gleichen Weise berechnet werden.

Falls der Versicherer verpflichtet ist, die Forderungseintreibung einem Dritten anzuvertrauen, wird vom Versicherungsnehmer eine Entschädigung in Höhe von 10% des fälligen Betrags mit einem Höchstbetrag von 100 Euro verlangt.

§5 Der Versicherungsnehmer übernimmt sämtliche Steuern, Abgaben und Gebühren, die für den Vertrag festgesetzt wurden oder werden. Für diese Policengebühren gelten dieselben Regeln wie für die Prämie selbst, insbesondere in Bezug auf den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit und die Folgen der Nichtzahlung oder der verspäteten Zahlung dieser Gebühren.

§6 Die Gesellschaft kann die Angaben des Versicherungsnehmers ggf. überprüfen; dieser verpflichtet sich, den Vertretern der Gesellschaft seine Bücher und sonstigen zweckmäßigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§7 Erhöht die Gesellschaft ihren Tarif, kann sie die Prämie ab der nächsten Jahresfälligkeit erhöhen. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag jedoch innerhalb von 30 Tagen

kündigen, nachdem er über die Erhöhung informiert wurde. Damit enden die Wirkungen des Vertrags gegenüber dem Versicherten frühestens bei der nächsten Jahresfälligkeit, sofern zwischen dieser Fälligkeit und der Benachrichtigung über die Erhöhung der Prämie eine Frist von drei Monaten liegt. Andernfalls dauern die Wirkungen des Vertrags über die Jahresfälligkeit hinaus während des Zeitraums an, der für die Vollendung dieser Drei-Monats-Frist nötig ist.

ARTIKEL 7: BESTIMMUNGEN, DIE IM SCHADENSFALL ANZUWENDEN SIND

§1 Recht der geschädigten Dritten

Die Gesellschaft kann den geschädigten Dritten weder eine Nichtigkeit, einen Ausschluss, eine Ausnahme noch eine Verwirkung, die sich aus dem Gesetz oder aus dem Versicherungsvertrag ergibt, entgegenhalten.

§2 Rechtsmittel der Gesellschaft

Die Gesellschaft behält sich vor, den Versicherungsnehmer in allen Fällen der Nichtigkeit, des Ausschlusses, der Ausnahme oder der Verwirkung in Regress zu nehmen.

Bei teilweiser Verwirkung beschränkt sich der Regress auf die Differenz zwischen den von der Gesellschaft bezahlten Beträgen und der Versicherungssumme, die die Gesellschaft gemäß dem Vertrag an den Versicherungsnehmer zu zahlen hat.

Der Regress bezieht sich auf die Entschädigungsleistungen, einschließlich Zinsen und Gerichtsgebühren.

§3 Pflichten des Versicherungsnehmers

A. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- der Gesellschaft zu rasch wie möglich schriftlich jeden Schadensfall zu melden, von dem er Kenntnis hat. In der Meldung sind Ort, Uhrzeit, Datum, Ursache, Umstände und Folgen des Schadensfalls sowie ggf. die Namen und Anschriften der Opfer anzugeben;
- der Gesellschaft alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Unterlagen innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Zustellung zu übermitteln, alle zweckmäßigen Auskünfte zu erteilen und die Gesellschaft bei der Untersuchung des Schadensfalls zu unterstützen;
- zu den Gerichtssitzungen zu erscheinen und die Verfahrenshandlungen vorzunehmen, die die Gesellschaft für zweckmäßig hält.

Kommt der Versicherungsnehmer den vorstehend beschriebenen Verpflichtungen nicht nach und ergibt sich daraus ein Nachteil für die Gesellschaft, hat diese das Recht, eine Reduzierung ihrer Leistung gegenüber dem Versicherungsnehmer in Höhe des erlittenen Schadens zu beanspruchen. Die Gesellschaft kann dem Versicherungsnehmer jedoch den Versicherungsschutz verweigern, wenn der Versicherungsnehmer die vorstehend erwähnten Verpflichtungen in betrügerischer Absicht nicht erfüllt hat.

B. Nur die Gesellschaft ist befugt, Vergleiche auszuhandeln oder Gerichtsprozesse zu führen.



Jegliche Anerkennung der Verantwortung, Verhandlungen mit den Geschädigten, Vergleich, Schadensfestlegung oder Zahlung des Versicherungsnehmers ohne Genehmigung der Gesellschaft entbinden diese in Bezug auf den fraglichen Schaden von allen Verpflichtungen gegenüber dem Versicherungsnehmer.

Die einfache Anerkennung der Umstände des schädigenden Ereignisses sowie erste finanzielle oder medizinische Hilfen werden nicht als Anerkennung der Verantwortung angesehen und führen nicht zum Verfall des Versicherungsschutzes.

§ 4 Subrogation der Gesellschaft

Die Gesellschaft tritt in die Rechte der geschädigten Dritten ein, die von ihr entschädigt wurden, sowie in Höhe der von ihr bezahlten Beträge in die Rechte des Versicherungsnehmers gegenüber den Dritten ein, die für den Schadensfall verantwortlich sind.

ARTIKEL 8: ZEITLICHE ANWENDUNG DES VERTRAGS

Dieser Vertrag gilt für Schadensfälle, die während der Gültigkeit des Vertrags eintreten, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 5 § 8.

ARTIKEL 9: VERSCHIEDENES

§ 1 Kommunikation

Kommunikationen oder Benachrichtigungen der Gesellschaft müssen, damit diese rechtsgültig sind, an die im Vertrag angegebene Adresse oder an die Adresse, die der Versicherungsnehmer zu einem späteren Zeitpunkt gegenüber der Gesellschaft angegeben hat, erfolgen.

§ 2 Versicherungsbescheinigung

Bei Abschluss des Vertrags stellt die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer eine Versicherungsbescheinigung gemäß Artikel 8 des königlichen Erlasses vom 5. August 1991 aus. Eine Kopie dieser Bescheinigung geht an den Bürgermeister der Gemeinde, in dem die in den besonderen Bedingungen genannte Einrichtung gelegen ist.

ARTIKEL 10: Mit Blick auf Terrorismus anwendbare Bestimmungen

Mitgliedschaft bei TRIP

Die Gesellschaft deckt in bestimmten Fällen durch terroristische Handlungen verursachte Schäden.

Unter Terrorismus sind Handlungen oder die Androhung von Handlungen zu verstehen, die heimlich zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken geplant und von Einzeltätern oder Gruppen verübt werden, sich gegen Personen richten oder ganz oder teilweise den wirtschaftlichen Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes zerstören, um entweder öffentlich Aufmerksamkeit zu erregen, ein Klima der Unsicherheit zu schaffen, Behörden unter Druck zu setzen oder den Verkehr und die ordnungsgemäße Funktionsweise eines Dienstes oder eines Unternehmens zu beeinträchtigen.

Die Gesellschaft ist zu diesem Zweck Mitglied der ASBL TRIP mit Sitz unter der Anschrift square de Meeûs 29 in 1000 Brüssel. Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Terrorschäden beschränkt sich die Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Versicherungsgesellschaften, die bei der ASBL Mitglied sind, auf 1 Milliarde € pro Kalenderjahr für Schäden durch Ereignisse, die in diesem Kalenderjahr eintreten und nachweislich von terroristischen Handlungen herrühren. Dieser Betrag wird am 1. Januar jedes Jahres an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst, wobei der Index von Dezember 2005 als Basis dient. Bei gesetzlicher oder vorschriftsmäßiger Änderung dieses Grundbetrags ist der geänderte Betrag automatisch ab der auf die Änderung folgenden nächsten Fälligkeit anwendbar, sofern der Gesetzgeber nicht ausdrücklich eine andere Übergangsregelung vorgesehen hat. Übersteigt der Gesamtbetrag der berechneten oder geschätzten Entschädigungen den im vorigen Absatz genannten Betrag, kommt eine Verhältnisregel zur Anwendung: In diesem Fall sind die zu zahlenden Entschädigungen auf das Verhältnis zwischen dem im vorigen Absatz genannten Betrag oder den für dieses Kalenderjahr noch verfügbaren Mitteln und den in diesem Kalenderjahr noch zu zahlenden Entschädigungen begrenzt.

Zahlungsregelung

Nach dem vorgenannten Gesetz vom 1. April 2007 entscheidet der Vorstand, ob ein Ereignis als Terrorismus im Sinne der Definition zu betrachten ist. Um zu vermeiden, dass der unter dem Abschnitt „Mitgliedschaft bei TRIP“ genannte Betrag überschritten wird, legt dieser Vorstand spätestens sechs Monate nach dem Ereignis den Prozentsatz der Entschädigung fest, die die der ASBL angehörenden Versicherungsunternehmen infolge des Ereignisses zu leisten haben. Der Vorstand kann diesen Prozentsatz ändern. Der Vorstand entscheidet spätestens am 31. Dezember des dritten Jahres nach dem Ereignis endgültig über den zu zahlenden Prozentsatz der Entschädigung. Der Versicherte bzw. der Begünstigte kann der Gesellschaft gegenüber erst dann Anspruch auf die Entschädigung erheben, wenn der Vorstand den Prozentsatz festgelegt hat. Die Gesellschaft zahlt den versicherten Betrag gemäß dem vom Vorstand festgelegten Prozentsatz. Wird per Königlichen Erlass ein anderer Prozentsatz festgelegt, zahlt die Gesellschaft in Abweichung von den vorstehenden Ausführungen den versicherten Betrag gemäß diesem Prozentsatz. Verringert der Vorstand den Prozentsatz, ist die Verringerung der Entschädigung weder auf bereits gezahlte Entschädigungen noch auf noch zu zahlende Entschädigungen anwendbar, in deren Hinblick die Gesellschaft dem Versicherten oder dem Begünstigten ihre Entscheidung bereits mitgeteilt hat. Erhöht der Vorstand den Prozentsatz, ist die Erhöhung der Entschädigung auf alle gemeldeten Schadensfälle anwendbar, die von dem nachweislich als Terrorismus einzustufenden Ereignis herrühren. Stellt der Vorstand fest, dass der unter dem Abschnitt „Mitgliedschaft bei TRIP“ genannte Betrag nicht ausreicht, um sämtliche erlittenen Schäden auszugleichen, oder verfügt der Vorstand nicht über ausreichende Anhaltspunkte, um zu ermitteln, ob der Betrag ausreicht, werden vorrangig Personenschäden ausgeglichen.



chen. Die Entschädigung für seelische Schäden erfolgt erst nach allen anderen Entschädigungszahlungen. Alle per Königlichen Erlass festgeschriebenen Beschränkungen, Ausschlüsse und/oder zeitlichen Staffelungen für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft sind gemäß den in diesem Königlichen Erlass vorgesehenen Modalitäten anwendbar.

ARTIKEL 10 PRIVATLEBEN

Datenverantwortlicher

L'Ardenne Prévoyante ist eine Marke von AXA Belgium, Versicherungs-AG zugelassen. Gesellschaftssitz: Place du Trône 1, 1000 Brüssel (Belgien). Registriert in der Zentralen Datenbank der Unternehmen mit Nr. 0404.483.367. (nachstehend „der Gesellschaft“).

Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte von der Gesellschaft kann an folgenden Adressen kontaktiert werden:

Postsendung:

L'Ardenne Prévoyante - Data Privacy Officer

Avenue des Démineurs, 5

4970 Stavelot

E-Mail: privacy@ardenne-prevoyante.com

Datenverarbeitungszwecke und Datenempfänger

Persönliche Daten, die von der betreffenden Person selbst mitgeteilt oder die der Gesellschaft legitim von Unternehmen der AXA-Gruppe, von Unternehmen, die mit diesen in Beziehung stehen oder von Dritten erhalten hat, dürfen von der Gesellschaft für folgende Zwecke verarbeitet werden:

- die Verwaltung der Personendatei:
 - Worum handelt es sich? Verarbeitungen zwecks Erstellung und Aktualisierung der Datenbanken – insbesondere der Identifikationsdaten – über alle natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Gesellschaft in Verbindung stehen.
 - Grundlage? Diese Datenverarbeitungen sind zwecks Ausführung des Versicherungsvertrags oder Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.
- die Verwaltung des Versicherungsvertrags:
 - Worum handelt es sich? Verarbeitungen, die ausgeführt werden: zwecks – automatischer/m oder nicht automatischer/m – Annahme oder Ausschluss von Versicherungsrisiken vor Abschluss oder bei zukünftigen Abänderungen des Versicherungsvertrags; zwecks Erstellung, Aktualisierung oder Kündigung des Versicherungsvertrags; zwecks – automatisch oder nicht automatisch ausgeführter – Eintreibung fälliger Prämien; zwecks Verwaltung von Schandfällen und Regelungen von Versicherungsleistungen.
- Grundlage? Diese Verarbeitungen sind zur Ausführung des Versicherungsvertrags sowie der gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.
- der Kundendienst:
 - Worum handelt es sich? Verarbeitungen, die im Rahmen der digitalen Dienste erfolgen, die den Kunden ergänzend zum Versicherungsvertrag bereitgestellt werden (z. B. die Entwicklung einer digitalen Kundenwebseite).
 - Grundlage? Diese Verarbeitungen sind zwecks Ausführung des Versicherungsvertrags und/oder dieser ergänzenden digitalen Dienste erforderlich.
- die Verwaltung der Vertragsbeziehung zwischen der Gesellschaft und dem Versicherungsvermittler:
 - Worum handelt es sich? Verarbeitungen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der Gesellschaft und dem Versicherungsvermittler.
 - Grundlage? Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von der Gesellschaft erforderlich und beziehen sich auf die Ausführung der Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und dem Versicherungsvermittler.
- die Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Betrug:
 - Worum handelt es sich? Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug.
 - Grundlage? Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von der Gesellschaft erforderlich und beziehen sich auf den Erhalt des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Versicherungszweigs oder der Versicherungsgesellschaft selbst.
- die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung:
 - Worum handelt es sich? Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
 - Grundlage? Diese Verarbeitungen sind zwecks Ausführung einer gesetzlichen Verpflichtung, der Gesellschaft unterliegt, erforderlich.
- Die Überwachung des Portfolios:
 - Worum handelt es sich? Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Überprüfung und ggf. Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Versicherungsportfolios.
 - Grundlage? Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von der Gesellschaft erforderlich und beziehen sich auf den Erhalt oder die Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Versicherungszweigs oder der Versicherungsgesellschaft selbst.



- Statistische Erhebungen:
 - Worum handelt es sich? Verarbeitungen, die von der Gesellschaft oder einem Dritten für verschiedenste statistische Erhebungen, u. a. in Bezug auf Verkehrssicherheit, Vorbeugung von Haushaltsunfällen, Brandschutzmaßnahmen, Verbesserung von Verwaltungsabläufen bei der Gesellschaft, die Übernahme von Risiken und die Tarifierung ausgeführt werden.
 - Grundlage? Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von der Gesellschaft erforderlich und beziehen sich auf gesellschaftliches Engagement, Effizienzverbesserungen und Kompetenzsteigerungen in diesen Branchen.

Sofern die Mitteilung persönlicher Daten zur Ausführung der oben genannten Ziele erforderlich ist, dürfen diese persönlichen Daten anderen Unternehmen der AXA Gruppe sowie mit ihr in Beziehung stehenden, anderen Unternehmen und/oder Personen (Anwälte, Sachverständige, Arbeitsärzte, Rückversicherer, Mitversicherer, Versicherungsvermittler, Dienstleister, andere Versicherungsunternehmen, Vertreter, Tarifierungsbegleitzbüro, Schadensregulierungsstellen, Datassur) übermittelt werden.

Diese Daten dürfen auch den Kontrollbehörden, zuständigen Ämtern sowie jedem öffentlichen oder privaten Organismus mitgeteilt werden, mit dem der Gesellschaft unter Einhaltung der geltenden Gesetzgebung persönliche Daten austauschen könnte.

Übertragung der Daten außerhalb der Europäischen Union

Die anderen Unternehmen der AXA Gruppe, die Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in Beziehung stehen und denen die persönlichen Daten übermittelt werden, können sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch außerhalb ansässig sein. Im Falle der Übermittlung von Daten an Dritte, die außerhalb der Europäischen Union ansässig sind, erfüllt der Gesellschaft die bezüglich solcher Übertragungen geltenden gesetzlichen und vorgeschriebenen Bestimmungen. der Gesellschaft garantiert insbesondere einen angemessenen Datenschutz der auf diese Weise übermittelten persönlichen Daten, auf der Grundlage alternativer Mechanismen, die von der Europäischen Kommission festgelegt wurden, wie Standardvertragsklauseln oder einschränkende Unternehmensregeln der AXA Gruppe bei Übertragungen innerhalb der Gruppe (B. S. 6.10.2014, S. 78547).

Die betroffene Person kann eine Abschrift der Maßnahmen anfragen, die der Gesellschaft zwecks Übertragung von persönlichen Daten außerhalb der Europäischen Union getroffen hat, und eine entsprechende Anfrage an die folgende Adresse von der Gesellschaft richten (Abschnitt „L'Ardenne Prévoyante“ kontaktieren).

Datenarchivierung

Der Gesellschaft bewahrt die sich auf den Versicherungsvertrag beziehenden persönlichen Daten während der gesamten Laufzeit der Vertragsbeziehung oder der Schadenfallregulierung auf. Dabei wird die gesetzliche Aufbewahrungsfrist oder Verjährungs-

frist der bei Bedarf zu aktualisierenden Daten verlängert, um eventuelle Beschwerdeverfahren, die nach dem Ablauf der Vertragsbeziehung oder nach Abschluss einer Schadenfallregulierung geführt werden könnten, zu bearbeiten.

Der Gesellschaft bewahrt die persönlichen Daten, die sich auf die Weigerung von Angeboten beziehen oder auf Angebote, denen der Gesellschaft nicht nachgegangen ist, bis zu fünf Jahre nach Ausgabe des Angebots oder nach Weigerung des Abschlusses auf.

Notwendigkeit der Übermittlung von persönlichen Daten

Die persönlichen Daten, die der Gesellschaft von der betroffenen Person fordert, sind für den Abschluss und die Ausführung des Versicherungsvertrags erforderlich. Die Nichtübermittlung dieser Daten kann den Abschluss oder die korrekte Ausführung des Vertrags verhindern.

Vertraulichkeit

Der Gesellschaft hat alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Vertraulichkeit der persönlichen Daten und sich selbst gegen jeden nicht genehmigten Zugriff, unsachgemäßen Umgang, jede Änderung oder Entfernung dieser Daten zu schützen. In diesem Sinne folgt der Gesellschaft die Sicherheits- und Zuverlässigkeitsstandards und überprüft regelmäßig die Sicherheitsstufe seiner Abläufe, Systeme und Anwendungen sowie die seiner Partner.

Die Rechte der betroffenen Person

Die betroffene Person hat das Recht:

- Von der Gesellschaft die Bestätigung zu erhalten, dass ihre persönlichen Daten bearbeitet werden oder nicht und, sofern diese bearbeitet werden, Zugang zu diesen Daten zu erhalten;
- ihre fehlerhaften oder unvollständigen persönlichen Daten korrigieren und ggf. vervollständigen zu lassen;
- ihre persönlichen Daten unter gewissen Umständen löschen zu lassen;
- die Bearbeitung ihrer persönlichen Daten unter gewissen Umständen einschränken zu lassen;
- aus persönlichen Gründen, die auf der Grundlage legitimer Interessen von der Gesellschaft beruhende Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zu verweigern. Der Datenverantwortliche sieht von der weiteren Verarbeitung der persönlichen Daten ab, ausgenommen er kann belegen, dass legitime und zwingende Gründe für die Datenverarbeitung gegenüber den Interessen, Rechten und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen.
- die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zu Direkt-Marketing-Zwecken, einschl. der Profilerstellung zu Direct-Marketing-Zwecken, zu verweigern;
- eine ausschließlich einer automatischen Datenverarbeitung zugrunde liegende Entscheidung, Profilerstellung einbezogen, aus der sich für die betroffene Person recht-



liche Folgen ergeben oder die sie erheblich beeinträchtigt, zu verweigern; sofern diese automatische Datenverarbeitung jedoch zwecks Abschluss oder Ausführung eines Vertrags erforderlich ist, hat sie das Recht auf einen persönlichen Kontakt mit der Gesellschaft, auf die Vermittlung ihres persönlichen Standpunkts und die Anfechtung der Entscheidung von der Gesellschaft;

- die persönlichen Daten, die Sie der Gesellschaft mitgeteilt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten; diese Daten einem anderen Datenverantwortlichen zu übermitteln, wenn (i) die Verarbeitung dieser persönlichen Daten auf ihrem Einverständnis beruht oder zwecks Vertragsausführung erforderlich ist und (ii) die Verarbeitung mit automatisierten Verfahren vorgenommen wird; und ihre persönlichen Daten direkt von einem Datenverantwortlichen an einen anderen übertragen zu lassen, sofern diese technische Möglichkeit geboten wird;
- ihr Einverständnis jederzeit zu widerrufen, unbeschadet der vor der Widerrufung ausgeführten legalen Verarbeitungen und sofern die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten auf ihr Einverständnis beruht;

Der Gesellschaft kontaktieren

Die betroffene Person kann zur Ausübung seiner Rechte kontaktieren indem sie eine vollständige Anfrage – mit beigefügter Recto-Verso Kopie des Personalausweis – an den Datenschutzbeauftragte (Data Privacy officer) der Gesellschaft adressiert.

Die betroffene Person kann ihre Anfrage per Mail an die Adresse privacy@ardenne-prevoyante.com oder per Post datiert und unterschrieben, ebenfalls mit beigefügter Recto-Verso Kopie des Personalausweis, an die Adresse: L'Ardenne Prévoyante, Data Privacy Office, Avenue des Démineurs, 5 in 4970 Stavelot, schicken.

Der Gesellschaft bearbeitet diese Anfragen in den vom Gesetz vorgesehenen Fristen. Außer im Fall von Anfragen welche nachweislich unbegründet oder exzessiv sind, wird keine Gebühr für die Bearbeitung dieser Anfragen berechnet.

BESCHWERDEVERFAHREN

Wenn die betroffene Person der Meinung ist, dass der Gesellschaft nicht die Gesetzgebung in diesem Bereich respektiert, ist Sie dazu angehalten bevorzugt die L'Ardenne Prévoyante zu kontaktieren, entweder per Mail an die Adresse protection@ardenne-prevoyante.com, oder per Post an den Gesellschaftssitz (supra) für den Service Legal & Compliance, zu Händen des Beschwerdebeauftragten.

Die betroffene Person kann ebenfalls eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde unter folgender Anschrift einreichen:

Rue de la Presse, 35 - 1000 Brüssel

Tel. + 32 2 274 48 00

Fax + 32 2 274 48 35

commission@privacycommission.be

Die betroffene Person kann ebenfalls eine Klage beim Gericht Erster Instanz an ihrem Wohnsitz einreichen.

ZUSTÄNDIGKEIT IM STREITFALL

Jede Klage bezüglich des Versicherungsvertrags kann zunächst an den Beschwerdedienst der Gesellschaft gerichtet werden, entweder durch einen Brief per Post an den Gesellschaftssitz, avenue des Démineurs 5 in 4970 Stavelot, oder durch eine E-mail an die Adresse protection@ardenne-prevoyante.be.

Wenn keine angemessene Antwort erfolgt oder keine Einigung mit der Gesellschaft erzielt wird, kann der Beschwerdeführer sich als zweites an den Ombudsdienst der Versicherungen, Square de Meeûs 35 in 1000 BRÜSSEL wenden. Der Ombudsmann ist zuständig für alle Streitsachen bezüglich der Ausführung des Versicherungsvertrags und der Einhaltung der sektoriellen Verhaltenskodizes gegenüber den Verbrauchern. Das Einreichen einer Beschwerde beeinträchtigt nicht die Möglichkeit des Versicherungsnehmers, Gerichtsklage einzureichen.

L'Ardenne Prévoyante ist eine Marke von AXA Belgium 

Versicherungs- AG zugelassen unter Nr. 0039 um die Sparten Leben und Nichtleben auszuüben (K.E. 04-07-1979, B.S. 14-07-1979)

Gesellschaftssitz : Place du Trône 1, 1000 Brüssel (Belgien)

Korrespondenzadresse: avenue des Demineurs 5 – B-4970 Stavelot

Tel. : 080 85 35 35 • Fax : 080 86 29 39 • e-mail : ap@ardenne-prevoyante.com • internet : www.ardenneprevoyante.be

